

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten à condition an Sortimenten, bei denen die Voraussetzungen des § 12b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen Monatsfrist nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln.

§ 16. Neueste Auflagen.

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem etwa nahe bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen.

§ 17. Verpackung.

a) Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter regelmäßig nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, die eine Verpackung zwischen Brettern, in Kisten, auf Rolle u. s. w. erfordern.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gemachten Sendungen beginnt mit deren Uebergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

b) Für die Haftung der Kommissionäre gelten, soweit Leipzig als Kommissionsplatz benutzt wird, folgende Bestimmungen:

1. Die Kommissionäre haften für alle verloren gegangenen Sendungen in der Höhe des betreffenden Faktura-betrages.
2. Die Haftung verjährt in allen Fällen ein Jahr nach dem Termine, an dem die Verrechnung des Inhalts der Sendung zu erfolgen gehabt hätte.
3. Den Mitgliedern des Vereins »Leipziger Kommissionäre« wird diese Haftpflicht durch eine von dem Verein verwaltete Versicherungskasse abgenommen. Bezüglich dieser Versicherungskasse gelten folgende Bestimmungen:

- α) Anspruch auf Entschädigung haben nur die Versicherten;
- β) Versicherungspflichtig sind alle Buchhändler und Firmen, für die die Verkehrsordnung nach § 2 verbindlich ist. Die Kommissionäre

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten à condition an Sortimenten, bei denen die Voraussetzungen des § 12b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln.

§ 16. Neueste Auflagen.

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen.

§ 17. Verpackung.

a) Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, die eine Verpackung zwischen Brettern, in Kisten, auf Rolle u. s. w. erfordern.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gemachten Sendungen beginnt mit deren Uebergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an seinen Kommissionär oder an den Adressaten selbst.

b) Für die Haftung der Kommissionäre gelten, soweit Leipzig als Kommissionsplatz benutzt wird, folgende Bestimmungen:

Die Haftbarkeit eines Kommissionärs beginnt in dem Augenblick, in dem er nachweislich eine Sendung zur Weiterbeförderung empfangen hat und endet in dem Augenblick, in dem er solche nachweislich ordnungsgemäß weiterbefördert hat. Die Haftbarkeit erstreckt sich auf den vollen Faktura-betrag und gilt als verjährt, wenn sie ein Jahr nach dem Termin, an dem die Verrechnung des Inhaltes der Sendung zu erfolgen gehabt hätte, nicht geltend gemacht worden ist.

Das in Vorschlag Gebrachte deckt sich im wesentlichen mit dem § 390 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs:

»Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf